

Dokumentationsliste „Erweiterte Führungszeugnisse“
 für ehren- oder nebenamtlich tätige Personen in der Kinder- und Jugendarbeit
Anlage 6 zur Vereinbarung zur Umsetzung des § 72a SGB VIII für das Jugendamt MK

Träger: _____

Name, Vorname	Ausstellungsdatum Führungszeugnis	Datum der Einsichtnahme ins Führungszeugnis	Einverständniserklärung der Dokumentation liegt vor	Einträge im Sinne des § 72a Abs.1 SGB VIII	Name und Funktion der zuständigen Person des Trägers	Unterschrift der Einsichtnehmenden Person
			JA	NEIN		
			JA	NEIN		
			JA	NEIN		
			JA	NEIN		
			JA	NEIN		

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Eine Weitergabe der Daten ist nicht gestattet

Das Führungszeugnis darf bei der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein.

Bei einem mehrjährigen Engagement muss eine erneute Überprüfung spätestens nach fünf Jahren erfolgen.

Bei Anhaltspunkten für Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches soll ein erweitertes Führungszeugnis unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung sofort verlangt werden.

Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn die Ehren- oder Nebenamtliche zu erkennen gibt, dass ihre Mitarbeit beendet ist.